

Satzung

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Bonsai-Club Deutschland“.
2. Er ist das Vereinsregister (Registergericht bei dem Amtsgericht Heidelberg VR 331040) eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.
3. Der Sitz des Vereines ist Heidelberg (Baden-Württemberg).
4. Die Geschäftsstelle befindet sich am Wohnort des geschäftsführenden Vizepräsidenten.
5. Die finanzielle Willensbildung befindet sich am Wohnort des Schatzmeisters.
6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Zweck des Vereines ist die Förderung der Bonsai-Kunst und der artverwandten Künste.
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) die Verbreitung der Bonsai-Kunst in der Öffentlichkeit, um damit auch einen Beitrag zur Völkerverständigung zu leisten,
 - b) die Förderung des Erfahrungsaustausches bis hin zu internationalen Ebenen,
 - c) die Unterstützung der Ausbildung des Nachwuchses,
 - d) die Pflege von Kontakten zu befreundeten Organisationen,
 - e) die Verbreitung fachspezifischer Veröffentlichungen und Nachrichten,
 - f) die Organisation von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sowie der Beteiligung daran,
 - g) die Erforschung und Dokumentation der Geschichte der Bonsai-Kunst
 - h) sowie die Festlegung handwerkliche Grundregeln ohne Auswirkung auf die künstlerische Gestaltungsfreiheit und die Schaffung von Bewertungskriterien.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereines dürfen ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereines kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter/ des gesetzlichen Vertreters.
3. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme diese Satzung an; ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
4. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach freiem Ermessen. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen; sie bedarf keiner Begründung. Diese Entscheidung ist endgültig.
5. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 01. Januar des Aufnahmejahres.

6. Ehrenmitglieder (natürliche oder juristische Personen/ Personenvereinigungen, die sich in außergewöhnlich hohem Maße um den Verein verdient gemacht haben) werden vom Vorstand berufen. Die Ehrenmitgliedschaft endet mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
2. Alle Mitglieder sind berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions-, Stimm- und aktiven Wahlrechts teilzunehmen und Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen. Das passive Wahlrecht kann nur von natürlichen Personen ausgeübt werden.
3. Alle Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist zulässig. Ein bevollmächtigtes Mitglied kann maximal vier weitere Mitglieder vertreten. Stimmensplitting ist nicht möglich. Die Vollmacht ist für jede Mitgliederversammlung neu zu erteilen. Der Bevollmächtigte hat vor Beginn der Mitgliederversammlung die schriftlichen Vollmachten nachzuweisen. Sie müssen Namen, Mitgliedsnummer und die eigenhändige Unterschrift des zu Vertretenen im Original sowie den Namen des Bevollmächtigten enthalten. (Telefax-)Kopien, Emails oder Abschriften sind für den Nachweis der Bevollmächtigung nicht ausreichend, da sie die Unterzeichnung nicht im Original ausweisen.
4. Die Mitglieder sind zur fristgerechten Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Bei juristischen Personen endet die Mitgliedschaft darüber hinaus auch, wenn diese aufgelöst werden oder über ihr Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wird.
2. Der Austritt ist gegenüber dem Geschäftsführer schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zu jedem Kalenderjahresende zulässig. Geht die Kündigung verspätet ein, wird sie zum nächstmöglichen Termin wirksam. Zur Einhaltung der Frist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an den Geschäftsführer erforderlich.
3. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund, insbesondere
 - a) wegen vereinsschädigenden Verhaltens,
 - b) wegen nachhaltiger Nichtbeachtung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, des geschäftsführenden oder des erweiterten Vorstandes oder
 - c) wegen grober Verletzung der dem Mitglied obliegenden Pflichten,zulässig.

Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen. Das vom Antrag auf Ausschluss betroffene Mitglied hat das Recht auf Anhörung durch eine Schiedskommission nach § 6 dieser Satzung. Die Schiedskommission beschließt mit Mehrheit über eine Empfehlung an die Mitgliederversammlung hinsichtlich des Ausschlussantrags. Zudem ist eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich schriftlich bekanntgemacht werden.

Nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens können durch den Vorstand auch der

vorübergehende Ausschluss eines Mitglieds, der Ausschluss aus einem oder mehreren Gremien oder sonstige Maßnahmen ausgesprochen werden, wenn dies der Gefahrenabwehr dient, einen Missstand beseitigt oder zur Regelung des Sachverhalts ausreicht. Ein Ausschluss kann ferner wegen Beitragsrückstands von mehr als zwei Jahren erfolgen. In diesem Fall entscheidet der geschäftsführende Vorstand auf Streichung aus der Mitgliederliste. Gegen den Streichungsbeschluss ist kein vereinsinternes Rechtsmittel vorgesehen. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung etwa noch bestehender Verpflichtungen. Alle bestehenden Rechte gegenüber dem Verein erlöschen mit der Beendigung der Mitgliedschaft.

§ 6 Schiedskommission

1. Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern benennt der Vorstand eine Schiedskommission mit drei bis fünf Mitgliedern. Diese Kommission befasst mit der Streitigkeit mit dem Ziel, einen Konsens herbeizuführen. Die Beteiligten haben die Möglichkeit, ein Mitglied ihres Vertrauens zu beauftragen, ihre Interessen zu wahren.
2. Die Schiedskommission hört zudem im Fall eines Antrags auf Ausschluss aus dem Verein einen Vertreter des Antragstellers sowie das vom Antrag betroffene Mitglied und beschließt mit Mehrheit eine Empfehlung an die Mitgliederversammlung.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Es ist ein jährlicher Beitrag zu entrichten.
2. Die Höhe des Beitrages bestimmt die Mitgliederversammlung.
3. Der Beitrag ist im Voraus zu zahlen und für das Eintrittsjahr voll zu entrichten.
4. Der geschäftsführende Vorstand kann Beiträge stunden sowie ganz oder teilweise erlassen.
5. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 8 Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand sowie
3. der Beirat.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
 - a. wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
 - b. mindestens einmal im Jahr (Jahreshauptversammlung),
 - c. wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
2. Der Vorstand hat auf der Jahreshauptversammlung einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung vorzulegen; die Versammlung hat über die Entlastung des Vorstandes Beschluss zu fassen.
3. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand im vereinsinternen Mitteilungsblatt „BONSAI“ unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen einzuberufen. Die Einladung über das Mitteilungsblatt gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn das Mitteilungsblatt an die letzte, dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung an die letzte dem Verein bekannte Mitgliederanschrift. Die Einberufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung bezeichnen. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die

Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat sodann zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen; unberücksichtigt bleiben formal nicht korrekt gestellt Anträge. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

Anträge zur Tagesordnung, die einer Abstimmung bedürfen, können nur bis Redaktionsschluss für das Mitteilungsblatt berücksichtigt werden, in dem die Einladung veröffentlicht wird.

4. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
 - a. die Genehmigung der Jahresrechnung,
 - b. die Entlastung des Vorstands,
 - c. die Wahl des Vorstands,
 - d. Satzungsänderungen,
 - e. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - f. Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
 - g. die Auflösung des Vereins.
5. Der Versammlungsleiter ist der Präsident, im Falle seiner Verhinderung der Vizepräsident und bei dessen Verhinderung der Schatzmeister. Sollten alle drei nicht anwesend sein, wird von der Mitgliederversammlung ein Versammlungsleiter gewählt. Sollte der Schriftführer nicht anwesend sein, wird von der Mitgliederversammlung ein Protokollführer bestimmt.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
7. Zu einem Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Zu einem Beschluss der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
8. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden Stimmen ist schriftlich und geheim abzustimmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
9. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Versammlungsleiter tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.
10. Die Mitgliederversammlung ist nichtöffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

§ 10. Der Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand des Vereins besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Schatzmeister (Vorstand im Sinne der § 26 BGB).
2. Dem erweiterten Vorstand gehören der Schriftführer sowie bis zu vier weitere Vorstandsmitglieder an.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten durch den Präsidenten, den Vizepräsidenten oder den Schatzmeister jeweils allein vertreten. Die Mitglieder wählen den Vorstand. Wiederwahl ist möglich. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.
4. Ist ein neuer Vorstand/Vorstandsmitglied gewählt, so sind diesem binnen einer Frist von sechs Wochen sämtliche Unterlagen seines Bereiches zu übergeben. Ist ein komplett neuer Vorstand zu wählen, so muss der Altvorstand dem Neuvorstand sämtliche Unterlagen innerhalb einer Frist von sechs Wochen übergeben.
5. In den Vorstand können lediglich natürliche Mitglieder gewählt werden. Das Amt eines Mitglieds im Vorstand endet mit dem Ende seiner Mitgliedschaft im Verein. Scheidet ein

Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied benennen, welches das Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung wahrnimmt. Sodann wird bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl dieses Vorstandsamtes ausgeführt.

6. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
7. Aufgaben des Vorstandes sind
 - a. Führung der laufenden Geschäfte,
 - b. Rechnungslegung über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - c. Aufstellung eines Haushaltsplans,
 - d. Erstattung der Tätigkeitsberichte,
 - e. Herausgabe des Mitteilungsblattes / der Vereinszeitschrift.
8. Der Präsident ist der Repräsentant des Vereins. Er beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlungen.

Der Vizepräsident ist der Stellvertreter des Präsidenten. Während der Abwesenheit des Präsidenten übernimmt der Vizepräsident sämtliche Aufgaben des Präsidenten für die Dauer seiner Abwesenheit. Weiter übernimmt der Vizepräsident die administrativen Aufgaben (Geschäftsführung) des Vereins.

Der Schatzmeister ist für das Finanzwesen des Vereins verantwortlich. Er hat alle Einnahmen und Ausgaben mit der Sorgfalt des ordentlichen Kaufmanns aufzuzeichnen und die Belege zu verwahren. Er hat den Jahresabschluss zu erstellen und Rechnung zu legen. Er stellt den Voranschlag für das folgende Geschäftsjahr auf. Geldmittel sind bankmäßig anzulegen.

Der Schriftführer fertigt die Niederschriften über die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Die dort gestellten Anträge und gefassten Beschlüsse sind in einem fortlaufend geführten Journal einzutragen.

9. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Die Protokolle sind vom Vorsitzenden oder vom Schriftführer zu unterzeichnen und vom Schriftführer gesammelt und geordnet zu verwahren.
10. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11 Der Beirat

Der Beirat besteht aus den Leitern der Regionalverbände, im Verhinderungsfall aus ihren Stellvertretern. Er unterstützt den Vorstand nach dessen Anfrage durch eine Sachkompetenz und Erfahrung bei den Entscheidungen des Vorstandes. Der Vorstand kann diesbezüglich den Beirat zu Regionalleiter-Bundeskonferenzen laden. Die Ladungsfristen sind gleich denen in § 9 Abs. 3 dieser Satzung.

§ 12 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Satzungsämter im Rahmen der haushaltsmäßigen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.
3. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung bei Dritten zu beauftragen.
4. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon etc.

5. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
6. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 13 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden zwei Kassenprüfer prüfen die Führung der Kassenbücher und Belege, die Bestände und die Vermögensanlagen. Sie erstatten zur Jahresrechnungslegung den Prüfbericht. Jedes Jahr ist ein Kassenprüfer aus dem Kreis der Mitglieder für zwei Jahre zu wählen. Eine einmalige direkt anschließende Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an die zum Zeitpunkt der Auflösung als gemeinnützige und eingetragene Vereine gelisteten Bonsai-Regionalverbände Mitteldeutscher Bonsai Regionalverband e.V. und den Regionalverband Bonsai Nordrhein-Westfalen e.V., jeweils mit der Auflage, das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden. Sollte eine der beiden genannten Organisationen bei Auflösung des Vereins nicht mehr existent oder gemeinnützig sein, so erhöhen sich die Anteile für die verbleibende Organisation. Sollten zum Zeitpunkt der Auflösung oder Wegfall seines bisherigen Zwecks keine Bonsai-Regionalverbände, wie vorher beschrieben, existieren, so geht das Vereinsvermögen an den „NABU – Naturschutzbund Deutschland e.V.“, ebenfalls mit der Auflage, das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 15 Ermächtigung

Sofern Teile der Satzung den Bestimmungen des Registergerichts oder des Finanzamtes angepasst werden müssen, ist der Vorstand zur Änderung dieser Teile ermächtigt.

Die vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 29.10.2017 beschlossen. Sie ersetzt die durch Beschluss der Mitgliederversammlung 2007 geänderte Satzung.